

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/7/3 30b547/85,  
100b75/05k, 20b271/05z,  
70b126/09v, 70b25/14y, 70b2/16v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1985

## Norm

CMR Art17 Z1

## Rechtssatz

Wenn das Verladen nach den getroffenen Vereinbarungen dem Frachtführer obliegt, fällt auch dieses schon in den Haftungszeitraum; wenn das Verladen dem Absender oder Empfänger obliegt, dann ist der Frachtführer von der Haftung befreit, auch wenn der Schaden erst während des Transportes entsteht, falls der Verlust oder die Beschädigung aus den mit der Art des Verladens verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/85  
Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 547/85  
Veröff: ZVR 1986/97 S 240
- 10 Ob 75/05k  
Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 75/05k  
Auch
- 2 Ob 271/05z  
Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 271/05z  
Auch
- 7 Ob 126/09v  
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 126/09v  
Auch; Beisatz: Erfolgt während des Transports durch den Frachtführer oder seine Gehilfen eine Umladung des Gutes, so geschieht diese Behandlung während des Obhutszeitraums und unterliegt daher im vollen Umfang der strengen Haftung nach Art 17 Abs 1 CMR; Umladefehler gehen daher zu Lasten des Frachtführers und er kann sich auf den Haftungsausschluss des Art 17 Abs 4 lit c CMR nicht berufen. (T1)
- 7 Ob 25/14y  
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 25/14y  
Auch; Beisatz: Wenn die Verladung vereinbarungsgemäß dem Frachtführer obliegt, fällt auch sie bereits in den Haftungszeitraum. (T2); Veröff: SZ 2014/37
- 7 Ob 2/16v  
Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 2/16v  
Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2016/131

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0073826

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)